VERORDNUNG (EWG) Nr. 1015/75 DER KOMMISSION

vom 18. April 1975

über die Aussetzung der Vorausfestsetzung des Beitrittsausgleichsbetrags für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Weichweizen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1860/74 (3), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3280/73 der Kommission vom 4. Dezember 1973 zur Einführung einer Regelung über die Vorausfestsetzung des Beitrittsausgleichsbetrags und zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen dieser Regelung für bestimmte Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors (4), vervollständigt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1580/74 (5), wurde die Vorausfestsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge im Handel mit dritten Ländern und zwischen den Mitgliedstaaten eingeführt.

Vor kurzem wurden in bestimmten Mitgliedstaaten Anträge auf Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bedeutende Mengen gequetschte Weichweizenkörner und Weichweizenflocken gestellt. Ein anomaler innergemeinschaftlicher Handel mit diesen Erzeugnissen droht das reibungslose Funktionieren der Marktorganisation zu beeinträchtigen. Es ist daher angebracht, die Vorausfestsetzung des Beitrittsausgleichsbetrags auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Vorausfestsetzung des Beitrittsausgleichbetrags für die Erzeugnisse der Tarifstelle 11.02 E II a) des Gemeinsamen Zolltarifs wird ausgesetzt.

(2) Während des Zeitraums der Aussetzung der Vorausfestsetzung findet Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3280/73 auf die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse keine Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. April 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 25.
(3) ABl. Nr. L 197 vom 19. 7. 1974, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 337 vom 6. 12. 1973, S. 11.
(5) ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 10.